Erkaufte und erschlichene Adoption.

Auszug

aus einer Schrift
zur Erlangung der juristischen Doktorwürde
der
rechts- und staatswissenschaftlichen Fakultät
an der
Schlesischen Friedrich-Wilhelm-Universität
in Breslau.

vorgelegt von

Friedrich Bronder,

Referendar aus Schewkowitz, Krs. Groß Strehlitz.

Gedruckt
mit Genehmigung der rechts- und staatswissenschaftlichen Fakultät der Universität Breslau.

Berichterstatter: Professor Dr. Schott.

Der Darstellung ist ein kurzer Ueberblick über die Entwicklung der Adoption in den alten Rechten und in der deutschen Partikulargesetzgebung vorangeschickt.

Im B. G. B. ist die Annahme an Kindesstatt ein familienrechtlicher Vertrag zwischen dem Annehmenden und dem Angenommenen. Das Ziel des Rechtsaktes ist, entsprechend der modernen Entwicklung, die Schaffung eines Eltern- und Kindesverhältnisses. Das Institut soll hier besonders den des Familienlebens entbehrenden Kindern, zumal solchen unehelicher Geburt, die Wohltaten der Familie und der Erziehung im Elternhause zugänglich machen und dadurch, daß die Kindesannahme erfahrungsgemäß meist von wohlhabenden Leuten ausgeht, die Kinder auch gesellschaftlich besser stellen. Sie soll weiterhin „edeldenkenden wohlhabenden Personen in kinderloser Ehe ein erwünschtes Mittel sein" auf künstlichem Wege Ersatz für die Elternfreuden zu geben, die ihnen auf natürlichem Wege versagt sind. (Mot. IV. S. 956). Diesem Zweck zu dienen, hat das Gesetz bestimmte Erfordernisse aufgestellt, welche eine Aenderung der Wirkungen dieses Rechtsaktes insoweit nicht zulassen sollen, als dadurch der Inhalt desselben, die Schaffung des Eltern- und Kinderverhältnisses vereitelt oder beeinträchtigt werden könnte. Es will verhindern, daß durch Vereinbarung der Vertragschließenden im Wege der Annahme an Kindesstatt künstliche Verhältnisse geschaffen werden, welche zu den Zwecken, die den Gesetzgeber bei der Zulassung und der Ausgestaltung des Instituts im B. G. B. geleitet haben, in Widerspruch stehen (Mot. IV. S. 994). Für die Normalfälle, in denen die Parteien Bestimmungen ändern, welche z. B. das persönliche Verhältnis zwischen den Annehmenden und Angenommenen regeln, bei denen aber die Vertragschließenden die Rechtsfolgen der Annahme an Kindes-

statt wollen, hat sich die formale Lösung des Gesetzes geeignet gezeigt. Der einzelne Vertrag wird, wenn er den gesetzlichen Bestimmungen über Annahme an Kindesstatt nicht entspricht, nichtig. Die besonderen Bestimmungen über Annahme an Kindesstatt versagen aber, wenn der Annehmende und Anzunehmende oder einer von beiden Teilen die Rechtseinrichtung zur Erreichung anderer, ihr wesensfremder und nicht zu billigender Zwecke mißbraucht. Zu diesen in ihren Motiven fehlerhaften Adoptionen gehört auch die erkaufte und die erschlichene Adoption. Beiden ist gemeinsam, daß sie den Vorschriften über Annahme an Kindesstatt entsprechen. Das Fehlerhafte beider Arten von Adoptionen liegt in den Motiven, welche die Vertragschließenden zum Abschluß des Kindesannahmevertrages bestimmen oder mitbestimmen. Es handelt sich dann für die Parteien immer darum, nur eine bestimmte Einzelwirkung der Adoption zu erreichen. Zwischen beiden genannten fehlerhaften Adoptionsarten bestehen jedoch Unterschiede: Bei der „erkauften" Adoption machen die Vertragsteile in beiderseitiger Uebereinstimmung die begehrte Einzelwirkung zum Gegenstande eines kaufähnlichen Rechtsgeschäftes. Die Adoption erfolgt hier gegen Entgelt. Bei der „erschlichenen" Adoption ist das dem Wesen der Kindesannahme widersprechende Motiv nur ein Mangel im Willen eines Vertragsteiles. Um den verfolgten Zweck zu erreichen, bestimmt die eine Partei die andere zum Abschluß des Kindesannahmevertrages durch arglistige Täuschung.

Die Wirkungen solcher Adoptionen bestimmen sich nach den im Familienrecht subsidiär geltenden Vorschriften des Allgemeinen Teiles des B. G. B., weil das spezielle Adoptionsrecht auf die Motive der Vertragsparteien nicht abstellt. In Betracht kommen die Vorschriften über Nichtigkeit wegen Vorliegens eines Scheingeschäftes, (§ 117 B. G. B.) und wegen Verstoßes gegen die guten Sitten (§ 138 B. G. B.) und ferner Anfechtbarkeit wegen arglistiger Täuschung (§ 123 B. G. B.). Ein Scheingeschäft liegt im Falle der „erkauften" Adoption dann vor, wenn beide Vertragsteile nur die begehrte Nebenwirkung der Kindesannahme wollen, die sonstigen gesetzlichen Folgen der Annahme an Kindesstatt aber ausschließen. In diesem Falle ist die erkaufte Adoption als Scheingeschäft nichtig. Bei der „erschlichenen" Adoption fehlt eine wesentliche Voraussetzung des Scheingeschäftes, die Willensübereinstimmung der Parteien. Sie kommt daher für eine Prüfung, ob sie als Scheingeschäft nichtig ist,

nicht in Frage. Die „erkaufte" Adoption ist, soweit Nichtigkeit wegen Vorliegens eines Scheingeschäftes nicht gegeben ist, aus dem Gesichtspunkte des Verstoßes gegen die guten Sitten nichtig. Denn beide Vertragsteile mißbrauchen die zur Befriedigung eines idealen Bedürfnisses geschaffene Rechtseinrichtung in einer dem herrschenden Volksbewußtsein widersprechenden Weise. Das Rechtsgeschäft ist hier, weil beide Vertragsteile zusammen handeln, seinem Gesamtcharakter nach unsittlich und daher nichtig. Dagegen kann das Verhalten des einen Vertragsteiles im Falle der „erschlichenen" Adoption den Vertrag seinem Gesamtcharakter nach nicht sittenwidrig und daher nach § 138 B. G. B. nichtig machen. Die erschlichene Adoption ist jedoch wegen arglistiger Täuschung gemäß § 123 B. G. B. anfechtbar. Die Anfechtung steht aber nur dem Vertragsgegner und nicht dritten Personen, insbesondere einem Verwandten zu.

Die nach § 1741 B. G. B. erforderliche gerichtliche Bestätigung vermag die Nichtigkeit und die Anfechtbarkeit nicht zu heilen. Dieses gesetzliche Erfordernis des Adoptionsgeschäftes im B. G. B. hat nur den Zweck festzustellen, ob den gesetzlichen Erfordernissen genügt sei. Sie ist kein rechtserzeugender Staatshoheitsakt.

Die Geltendmachung der Nichtigkeit der „erkauften" und der Anfechtbarkeit der „erschlichenen" Adoption erfolgt wie die Geltendmachung der Nichtigkeit und Anfechtbarkeit von Verträgen überhaupt. Für den Kindesannahmevertrag besteht jedoch eine Besonderheit. Die Parteien können die Frage, ob der Vertrag zurecht besteht, zum Gegenstande eines Rechtsstreits machen. Auf diesen finden die Vorschriften der §§ 640 ff Z. P. O. Anwendung.

Druck von Georg Hübner, Groß Strehlitz.